ABDA – Bundesvereinigung
Deutscher Apothekerverbände e. V.

September 2026

Verbot des Zuzahlungsverzichts

Ausgangslage und Problematik

Ausländische Versandapotheken verzichten zunehmend auf die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und setzen diesen Verzicht gezielt als Marketinginstrument ein. Dies führt zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Apotheken vor Ort und untergräbt die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungs- und Dämpfungsfunktion der Zuzahlung im GKV-System. Der vorgesehene Sanktionsmechanismus über die Paritätische Stelle (§ 129 Abs. 4 SGB V) hat sich in der Praxis als nicht durchsetzbar erwiesen, wegen der hohen haftungsrechtlichen Risiken. Mit der beschlossenen Erhöhung der Zuzahlungsbeträge ab 1. Januar 2027 verschärft sich die Problematik – es besteht dringender Handlungsbedarf.

Bewertung und Lösung

Die Problematik ist auf politischer Ebene seit längerem bekannt und wird dort als grundsätzliches Regelungsproblem wahrgenommen.

Die Maßnahmen, die bislang ergriffen wurden (Ausschluss persönlicher Haftung der Mitglieder der paritätischen Stelle im ApoVWG, Sanktionierung, Länderliste) **reichen jedoch nicht aus, um die Problematik tatsächlich zu lösen.**

Aus diesem Grund fordern wir:

- Verstöße gegen die geltende Arzneimittelpreisbindung staatlicherseits sanktionierbar zu machen.
- Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung im Sozialgesetzbuch (SGB V), die den Zuzahlungserlass untersagt und insoweit für Rechtsklarheit sorgt.

Auf diese Weise stünde den Marktbeteiligten eine belastbarere rechtliche Grundlage zur Verfügung, gegen derartige Verstöße vorzugehen, selbst wenn die vorhandenen Haftungsrisiken damit nicht vollends ausgeräumt würden.

Unser konkreter Lösungsvorschlag:

Im Sozialgesetzbuch sollte ein **ausdrückliches Verbot des Zuzahlungsverzichts und der Werbung** hierfür verankert werden. Das könnte beispielsweise in § 43c SGB V erfolgen und wie folgt lauten:

„Apotheken dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2, auf den Einzug der Zuzahlung für ärztlich verordnete Arzneimittel beim Versicherten nicht verzichten. Die Werbung mit einem Verzicht ist verboten.“

Eine solche Regelung schafft einen **zusätzlichen gesetzlichen Anknüpfungspunkt**, um Umgehungsversuche der geltenden Preis- und Vergütungsvorschriften **wirksamer als heute** zu unterbinden. Dies ist notwendig, um **faire Wettbewerbsbedingungen** zwischen Vor-Ort-Apotheken und Versandapotheken herzustellen und die **gesetzlich gewollte Lenkungswirkung** der Zuzahlung abzusichern.

Die Gesundheitsversorgung vor Ort braucht jetzt eine gesetzliche Lösung, die den Zuzahlungsverzicht durch ausländische Versandapotheken wirksam unterbindet und bestehende Vollzugsdefizite beseitigt.